

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

USBEKISTAN (Republik Usbekistan)

Stand: 28.12.2017

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Usbekistan werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige deutsche Botschaft in Taschkent/Usbekistan.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/_Urkundenverkehr.html

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
 - a) die zuständige Heimatbehörde (Standesamt-Archiv)
oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) bei Ehescheidung durch das Standesamt:
Scheidungsurkunde

b) bei gerichtlicher Ehescheidung vor dem 01.09.1998:
vollständiges Scheidungsurteil **und** Scheidungsurkunde

bei gerichtlicher Ehescheidung ab dem 01.09.1998:
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

ggf. Sterbeurkunde

3) durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion (UdSSR)“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den usbekischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.